

Satzung

der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Satzung über das Auswahlverfahren für den Zugang zu dem Studiengang Logopädie mit akademischer Abschlussprüfung „Bachelor“

vom 6. Juni 2014

Aufgrund von § 6 Abs. 2 S. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168) i.V.m. § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), zuletzt geändert Artikel 14 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 169) sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), letzte berücksichtigte Änderung: Gesetz vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 3 Abs. 4 S. 1 und 2 HVVO hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 6. Juni 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat der Satzung zugestimmt.

In der grammatikalischen Form des Maskulinums auftretende Status-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Anwendungsbereich	§ 5	Form des Zulassungsantrags
	Gleichstellungsvermerk	§ 6	Auswahlausschuss
I.	Allgemeiner Teil	§ 7	Auswahlverfahren
§ 2	Allgemeines	II.	Besonderer Teil
§ 3	Frist	§ 8	Ermittlung der Rangzahl
§ 4	Teilnahmepflicht, Unterlagen	§ 9	Sonstige Leistungen und Auswahlmerkmale
		III.	Schlussvorschriften
		§ 15	Inkrafttreten
		§ 1	Anwendungsbereich, Gleichstellungsvermerk
		(1)	Diese Satzung regelt das Verfahren der Auswahl der Studierenden für den Zugang zum grundständigen Studiengang Bachelor Logopädie der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 29 Abs. 2 LHG in den Fällen, in denen die Hochschule gesetzlich zur Vergabe der Studienplätze nach dem Ergebnis eines von ihr durchgeführten Auswahlverfahrens berechtigt ist.
		(2)	Im Übrigen gelten die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 19. Januar 2007.
		(3)	In der grammatischen Form des Maskulinums auftretende Status-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

- I. Allgemeiner Teil** (4) Verspätet sowie nicht formgerecht eingereichte Unterlagen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.
- § 2 Allgemeines**
- (1) Durch das Auswahlverfahren wird festgestellt, ob der Bewerber über die erforderliche Eignung und über hinreichenden inneren Antrieb für den von ihm angestrebten Studiengang verfügt. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob er sich für den späteren Einsatz in Berufsfeldern eignet, auf welche der Studiengang in besonderem Maße hinführt.
- (2) Die Auswahlmerkmale sind im Besonderen Teil festgelegt.
- § 3 Frist**
- Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15.07. bei der Pädagogischen Hochschule Weingarten eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- Diese Frist gilt auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.
- § 4 Teilnahmepflicht, Unterlagen**
- (1) Zur Teilnahme an dem Auswahlverfahren ist verpflichtet, wer die Zulassung zu einem Studiengang im Anwendungsbereich dieser Satzung nach Maßgabe der Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten form- und fristgerecht beim Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschule Weingarten beantragt, die gesetzlichen Hochschulzugangsvoraussetzungen erfüllt und nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote an dem Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Pädagogische Hochschule Weingarten kann verlangen, dass die in die Auswahlentscheidung einzubeziehenden Unterlagen im Original vorgelegt werden.
- (3) Hatte der Antragsteller an dem Auswahlverfahren teilzunehmen und waren Unterlagen gemäß § 5 Absatz 2 nicht vorgelegt worden, so gilt das Auswahlverfahren für ihn als erfolglos beendet.
- § 5 Form des Zulassungsantrags**
- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind in Kopie die von der Pädagogischen Hochschule Weingarten vorgesehenen Nachweise beizufügen, das sind:
1. der ausgefüllte amtliche Vordruck der Hochschule für die Teilnahme an einem Auswahlverfahren,
 2. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschulzugangsberechtigung und
 3. bei ausbildungsbegleitendem Studium nach dem ersten Ausbildungsjahr ein Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des ersten Halbjahres der Schule für Logopädie oder
 4. bei berufsbegleitendem Studium das Zeugnis über die abgeschlossene Berufsausbildung zum staatlich anerkannten Logopäden,
 5. sofern vorhanden weitere Nachweise, soweit die auf den Studiengang bezogenen Vorschriften des Besonderen Teils solche erfordern.
- § 6 Auswahlausschuss**
- (1) Die zuständige Fakultät bestimmt einen Auswahlausschuss, welcher die Auswahlentscheidung trifft.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Monate. Die Bestellung hat jeweils bis spätestens zum Tag der Ausschlussfrist für den Eingang der Anträge der Studierenden auf Zulassung

zum nächstfolgenden Semester zu erfolgen. Die Wiederbestellung ist zulässig.

- (3) Der Auswahlausschuss besteht aus zwei sachkundigen Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der federführenden Fakultät angehören. Ein Mitglied muss Hochschullehrer an der Pädagogischen Hochschule Weingarten sein.
- (4) Der Ausschuss berichtet dem zuständigen Fakultätsvorstand am Ende seiner Amtszeit über Ablauf und Ergebnis des Auswahlverfahrens. Er ist gehalten, dem Fakultätsvorstand Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens zu unterbreiten. Dabei sind gleichstellungsrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Die für die Entgegennahme der Anträge der Studierenden gemäß § 4 Abs. 1 zuständige Stelle legt dem Auswahlausschuss die Unterlagen der Studierenden gemäß § 5 Abs. 2 vor.
- (2) Der Auswahlausschuss prüft die Unterlagen anhand der für den jeweiligen Studiengang festgelegten Auswahlmerkmale und setzt die Rangzahlen gemäß §§ 8 und 9 fest.
- (3) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund der Empfehlung des Auswahlausschusses. Sie ist der für die Ausstellung des Zulassungsbescheides zuständigen Stelle unverzüglich zu übermitteln.

II. Besonderer Teil

§ 8 Ermittlung der Rangzahl

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Rangliste, welche anhand der Punktzahl gebildet wird, bei der
 1. bis zu 30 Bewertungspunkte nach Maßgabe der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. bis zu 15 Bewertungspunkte nach Maßgabe der auf den jeweiligen Studiengang bezogenen sonstigen Leistungen und Auswahlmerkmale zu vergeben sind.
- (2) Die bis zu 30 Bewertungspunkte, die für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erreicht werden können, werden in

Zehntelschritten mit jeweils einem Punkt vergeben, beginnend mit 3,9 = 1 Punkt und endend mit 1,0 = 30 Punkte. Die Note 4,0 ergibt 0 Punkte.

§ 9 Sonstige Leistungen und Auswahlmerkmale

Als sonstige Leistungen und Auswahlmerkmale gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für den Studiengang Logopädie werden anerkannt:

1. bei ausbildungsbegleitendem Studium
 - 1.1. die im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Endnote im Fach Deutsch. Dabei gilt: 1 bis 6 erreichte Leistungspunkte ergeben 0 Auswahlpunkte, 7 bis 9 Leistungspunkte 2 Auswahlpunkte, 10 bis 12 Leistungspunkte 4 Auswahlpunkte und 13 bis 15 Punkte 6 Auswahlpunkte.
 - 1.2. berufsbezogene Praktika vor Ausbildungsbeginn. Dabei gilt: Bei einer Dauer von insgesamt mindestens sechs Monaten (Vollzeit) werden 6 Auswahlpunkte, bei einer Dauer von insgesamt drei Monaten (Vollzeit) 4 Auswahlpunkte vergeben.
 - 1.3. studienrelevante ehrenamtliche Tätigkeiten. Dabei gilt: Bei einer Dauer von insgesamt mindestens sechs Monaten (Vollzeit) werden 3 Auswahlpunkte, bei einer Dauer von insgesamt drei Monaten (Vollzeit) 2 Auswahlpunkte vergeben.
2. bei berufsbegleitendem Studium
 - 2.1. die im Zeugnis der abgeschlossenen Berufsausbildung zum staatlich anerkannten Logopäden ausgewiesene Durchschnittsnote. Dabei gilt: Die Note „ausreichend“ ergibt 0 Auswahlpunkte, die Note „befriedigend“ 2 Auswahlpunkte, die Note „gut“ 4 Auswahlpunkte und die Note „sehr gut“ 6 Auswahlpunkte. Wenn keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, zählen zur Durchschnittsnote die Leistungen der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung. Ab „Komma 5“ wird die Note aufgerundet, darunter abgerundet.
 - 2.2. eine mindestens einjährige facheinschlägige Berufsausübung, wobei hierfür 6 Punkte vergeben werden;
 - 2.3. studienrelevante ehrenamtliche Tätigkeiten oder berufsbezogene Praktika. Dabei gilt: Bei einer Dauer von insgesamt mindestens sechs

Monaten (Vollzeit) werden 3 Auswahlpunkte, bei einer Dauer von insgesamt drei Monaten (Vollzeit) 2 Auswahlpunkte vergeben.

III. Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/15.

Weingarten, den 20. Juni 2014



Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor